

Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Norden werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- Kinder- und Jugendwarte 20,00 €

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Norden, die zum Brandsicherheitswachdienst (vorbeugender Brandschutz) herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde gewährt.

(3) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen/ -männer sowie die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten je Hilfeleistungseinsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe 15,00 € je Stunde.

§ 2

Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Telefon- und Portokosten, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3

Reisekosten

(1) Bei von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden Reisekostenerstattungen

nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden (z. B. nach § 33 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

§ 4

Verdienstausschlag

(2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen entsteht, wird auf 15,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 6

Zahlung der Entschädigungen

Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden jeweils für volle Kalendermonate, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, monatlich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion der / des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{1}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 wird aufgrund einer Mitteilung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.

(3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.